

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 92

Sonnabend, den 17. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung Nr. 8.

Wie mir bekannt geworden ist, sind an einzelnen Orten auf Grund des Ausnahmezustandes von mir erlassene und durch die Verwaltungsdienststellen bekanntgemachte Verordnungen mutwillig entfernt worden.

Ich ordne mit Zustimmung des Regierungskommissars auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23. an:

1. Ich verbiete die Beseitigung öffentlicher Bekanntmachungen, die vom Reichswehrminister oder mir erlassene Verordnungen enthalten.
2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

Alle Polizei-Dienststellen haben ihr schärfstes Augenmerk hierauf zu richten. Alle ordnungsliebenden Elemente bitte ich, mich hierin zu unterstützen.

Der Militärbefehlshaber.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (R.-Bl. Teil I, S. 147), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) des § 10 Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. G. S. 265), wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche spätestens um 11 Uhr abends, am Sonnabend und Sonntag jeder Woche, sowie an den gesetzlichen Feiertagen spätestens um 12 Uhr abends zu schließen.

Für die Badeorte Altheide, Flinsberg, Rudowa, Landeck, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn wird für die Monate Mai bis einschließlich September die Polizeistunde für alle Tage auf 12 Uhr abends festgesetzt.

In Breslau nebst den Vororten Bartheln, Bischofswalde, Brockau, Carlowitz, Gaudau, Grüneiche, Hartlieb, Oswitz, Pirscham, Rosenthal, Schottwitz, Groß- und Klein-Tschansch, Wilhelmsruh, Woischwitz, sowie in Brieg, Schweidnitz, Waldenburg, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg und Liegnitz wird die Polizeistunde für alle Tage auf 12 Uhr abends festgesetzt.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.), in eigenen oder gemieteten Räumen oder in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist.

§ 2.

Das Verweilen in den Räumen der vorstehend bezeichneten Schankstätten und Wirtschaften über die Polizeistunde hinaus ist verboten. Einer besonderen Aufforderung des Wirts zum Verlassen der Räume bedarf es nicht.

§ 3.

Die Polizeistunde kann verlängert werden

1. durch die Ortspolizeibehörden:

- a) bis spätestens 2 Uhr morgens für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige

und durch schriftliche namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen unter B. II. 1a der Verordnung vom 20. Juni 1923 Preuß. Gesetzsamml. S. 439 ff;

- b) bis spätestens 3 Uhr morgens, wenn es sich um berufliche Versammlungen solcher Personen handelt, welche durch ihren Beruf verhindert sind, vor Eintritt der allgemeinen Polizeistunde sich zu versammeln,

2. durch die Regierungspräsidenten:

bis spätestens 2 Uhr morgens für ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen, Sängersfeste, Gauschützenfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste und dergl., in besonderen Fällen bis 5 Uhr morgens.

§ 4.

Die Polizeistunde (Frühpolizeistunde) endet in den Monaten April bis September um 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten um 7 Uhr morgens. Bei nachgewiesenem dringenden öffentlichen Bedürfnis kann das Ende der Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörden für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in den Sommermonaten bis auf 4 Uhr morgens, in den Wintermonaten bis auf 5 Uhr morgens, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Erlaubnis zur Verlängerung oder Verkürzung der Polizeistunde ist von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, nachzusuchen.

§ 6.

3. Für Theatervorstellungen wird die Polizeistunde auf 11 Uhr abends, für die Vorstellungen in Varietés, Kabarets, Kinos, Zirkussen und für sonstige nach § 33a der Reichsgewerbeordnung der Erlaubnis bedürftigen Darbietungen wird die Polizeistunde auf 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends festgesetzt.

§ 7.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind höchstens an drei Tagen der Woche mit der Maßgabe zuzulassen, daß sie an den Wochentagen frühestens um 8 Uhr abends, an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, soweit es nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. Februar 1912 zulässig ist, in Ortschaften unter 5000 Einwohnern um 3 Uhr nachmittags, in allen übrigen Ortschaften um 6 Uhr abends beginnen und bis zu der im § 1 festgesetzten Polizeistunde dauern dürfen.

Die Durchführung ist von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise zu regeln.

§ 8.

Der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten ist männlichen Personen unter 18 Jahren, weiblichen Personen unter 16 Jahren untersagt, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter befinden. Gastwirte und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten, welche den vorstehend verbotenen Besuch dulden, machen sich gleichfalls strafbar.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, während der Dauer von Arbeitseinstellungen, bei Unruhen, sowie bei allen sonstigen Vorkommnissen, welche die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit stören, alle Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften mit sofortiger Wirkung zu schließen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden soweit nicht Bestrafung auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 eintreten hat, mit Geldstrafe bis zu 10 Milliarden Mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 23. Oktober 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Betreffend Handwerkskammerbeiträge.

Der Umrechnungskurs für die Zeit vom 15. November 1923 an ist der am Abendungstage geltende Umrechnungssatz für die Reichsteuern.

Groß Wartenberg, den 14. November 1923.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 16. 11. 23 ab die Gebühren für die Schlachtvieh und Fleischbeschau wie folgt festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau je Tier 656 Milliarden

II. Ordentliche Beschau

| | | |
|--|-----|------------|
| a. Einhufer je Tier | 656 | Milliarden |
| b. Rinder (ausschl. Kälber) je Tier | 546 | |
| c. Schweine (einschl. Trichinenschau) | 328 | |
| d. Schweine (ausschl. Trichinenschau) | 218 | |
| e. Schweine (Trichinenschau allein) | 164 | |
| f. sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier | 164 | |
| g. Ferkel, Ziegen, Lämmer je Tier | 55 | |

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen, der bisher erhobene Zuschlag, der an die Ergänzungsbeschaukassen abzuführen war, kommt somit in Fortfall.

Bezüglich der Fahrkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß die jeweiligen Fahrkosten der Kreisierärzte zuzubilligen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden können, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen bis zu 50% der unter 3 gewährten Wegegebühren gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie können nur in Ausnahmefällen zugestanden werden, und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischbeschau am Ort und in einem Umkreise von 5 km werden Wegegebühren im allgemeinen nicht zu gewähren sein. Im übrigen werden die bei der Bewilligung von Wegegebühren in der ordentlichen Fleischbeschau durch den Gebührentarif vom 20. September 1921 festgelegten Grundsätze nicht geändert.

Der Gebührentarif vom 8. 11. 1922 (Nr. 31. S. 889) wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 15. November 1922.

Vj. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 27. 8. 1923 — IV St. 745 bzw. II A² 2172 betr Vergnügungssteuer.

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RSBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsmin. d. Fin. unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RSBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekannt gemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist am 1. 8. 1923 in Kraft. Im übrigen treten die abgeänderten Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im RSBl., also am 13. 10. 1923 in Kraft. Die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen sind alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen, wobei das Beschluß-, Genehmigungs- und Bestimmungsverfahren so zu beschleunigen ist, daß die Neufassungen der Ordnungen spätestens am 13. 10. 1923 in Kraft treten können.

Zur Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen bemerken wir folgendes:

1. Der Hauptzweck der Abänderung ist, die Steuerätze den veränderten Verhältnissen anzupassen und sie so zu gestalten, daß die Besteuerung möglichst der Geldwertung und den Schwankungen der Preisverhältnisse folgt. Zu diesem Zweck ist bei der Kartensteuer von zahlenmäßig festgesetzten Preisstufen abgesehen und der Steueratz prozentual danach gestaffelt worden, ob Eintrittskarten nur in einer oder in verschiedenen Preishöhen ausgegeben werden (Art. II § 8). Den Gemeinden steht das Recht zu, abweichende Bestimmungen über den Kartensteuertarif zu erlassen, insbesondere die Steuerätze anders zu staffeln, wobei jedoch der niedrigste Steueratz von 15 v. H. nicht überschritten werden darf. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden (Art. III § 3 Abs. 1).

2. Auch die Haussteuer, für die als Besteuerungsmerkmale die Roheinnahme (Art. II § 15), der Einzelpreis (Art. II § 16), der Wert der Apparate usw. (Art. II § 17) die Zahl der Mitwirkenden (Art. II § 18), und die Größe des benutzten Raumes (Art. II § 19) vorgesehen sind, ist so gestaltet worden, daß sie der Geldwertänderung möglichst folgt. Nur Art. II § 18 enthält noch absolute Sätze, und zwar für die Besteuerung von Musikvorträgen von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften usw. und für die Besteuerung gewerbmäßiger Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen usw. Für die Haussteuer nach der Größe des benutzten Raumes, die eintreten soll, wenn die steuerpflichtigen Veranstaltungen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dergl. dienen, ist eine Bemessung nach dem jeweiligen Briefporto vorgesehen (Art. II § 19). Auch für die Haussteuer steht den Gemeinden das Recht zu, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wobei jedoch die Steuerätze der Reichsratsbestimmungen nicht unterschritten werden dürfen (Art. III §§ 11, 12). Durch die etwaige Wahl anderer Besteuerungsmerkmale darf der Steuerertrag nicht beeinträchtigt werden. Bei zahlenmäßig festgesetzten Steuerätzen kann dem Gemeindevorstand oder einer sonstigen Verwaltungsstelle der Gemeinde die Anpassung der Sätze an die jeweiligen Preisverhältnisse vorbehalten werden (Art. III § 12).

3. Den Gemeinden ist eine größere Bewegungsfreiheit auch dadurch eingeräumt worden, daß sie die Haussteuer an Stelle der Kartensteuer erheben können, wenn die Durchführung der

Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann (Art. II § 2 Abs. 1 Nr. 2b). Diese Regelung soll einerseits den Bedürfnissen der kleineren Gemeinden dienen, die häufig nicht in der Lage sind, eine Kartensteuerüberwachung wirksam durchzuführen, andererseits aber auch größere Gemeinden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen zu der einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordernden Pauschsteuer überzugehen. Die erweiterte Zulassung der Pauschsteuer (Art. III § 4), deren Grundform die Besteuerung nach der Hoheinnahme (Art. II § 15) darstellt, soll ferner dem Ausbau dieser einfacheren Steuerform zugute kommen und die Möglichkeit zu Steuervereinbarungen in weiterem Umfang als bisher eröffnen, um die Veranlagungs- und Erhebungskosten möglichst zu vermindern.

4. Die zwingende Vorschrift über die Besteuerung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen mit 10 v. H. des Bruttoertrages ist unberührt geblieben (Art. II § 21). Ueber den künstlerisch hochstehenden Charakter einer Veranstaltung und über die Voraussetzung ordnungsmäßiger Geschäfts- und Rassenführung hat nach wie vor die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde zu entscheiden.

5. Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen (Art. II § 2 Ziff. 3. u. 4). Für die ersteren ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige“. Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neu. Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Erleichterung weiterer Volksteile beitragen (der „Amateursport“). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. 3 § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Rein-

ertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

6. Den zwingenden Befreiungsvorschriften ist die neue Vorschrift hinzugefügt, daß Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind, steuerfrei zu bleiben haben (Art. II § 2 Ziff. 6).

7. Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden kann, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 6 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfang Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in dieser Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger gemeinschädlicher Veranlassungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden nicht durchweg ausschlaggebend sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ohne weiteres ausschließen.

8. Die Steuerfüße der Reichsratsbestimmungen sind — mit Ausnahme des Steuerfußes im Art. II § 21, der weder unter- noch überschritten werden darf — Mindestfüße an deren Stelle höhere Sätze beschloffen werden können. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden haben zu prüfen, ob die beschloffenen höheren Sätze den örtlichen Verhältnissen angemessen sind.

Vor Erteilung der Zustimmung ist an uns zu berichten wenn für Veranstaltungen der im Art. II § 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art (Vorführungen von Licht- und Schattenbilder, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette; Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen und Vorführungen der Tanzkunst) Kartensteuersätze (Art. II § 8) oder Pauschsteuersätze nach der Roheinnahme (Art. II § 15) beschlossen werden, die über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehen.

Soweit für Veranstaltungen anderer als der oben bezeichneten Art über das Doppelte der reichsrätlichen Sätze hinausgehende Karten- oder Roheinnahme-Pauschsteuersätze beschlossen werden, kann ihnen ohne vorherige Berichterstattung zugestimmt werden, wenn die Prüfung die Angemessenheit der Sätze ergeben hat. Dasselbe gilt für über das Doppelte hinausgehende Erhöhungen der Steuersätze in Art. II §§ 16, 17, 18 und 19.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir wiederum darauf hin, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen empfiehlt, vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen in Dienen, Bars, Cabarets, Konzertkaffees und ähnlichen Stätten, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen des Verzehrs oder Genusses dienen, in verschärftem Maße zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

9. Bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, dürfen die reichsrätlichen Sätze, die für die Besteuerung nach Eintrittskarten in Art. II § 8, für die Besteuerung nach der Roheinnahme im Art. II § 15 enthalten sind, in keinem Falle überschritten werden. Der Erl. vom 12. 12. 1921 (MBl. S. 390) ändert sich hierbei insofern, als die für derartige Pferderennen bisher festgesetzte Höchstgrenze der Kartensteuer von 25 auf 30 v. H. für die vierte und jede weitere Preisstufe hinaufrückt.

10. Wegen der behördlichen Zuständigkeiten im Sinne des Art. III § 1, Art. II § 21 Abs. 2 (bisher § 20 Abs. 2) und Art. II § 2 Ziffer 7 (bisher Ziff. 5) der Reichsratsbestimmungen verbleibt es bei dem Runderl. vom 20. 12. 1921 (MBl. S. 414) und 10. 5. 1922 (MBl. Seite 492) mit der Maßgabe, daß die nach Absn. I Abs. 2 des Erl. v. 20. 12. 1921 bisher uns vorbehaltenen Zulassung von Abweichungen von der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 12 des Art. III nicht vorgesehen sind, fortan gleichfalls den in Abschn. I Abs. 1 des Erl. v. 20. 12. 1921

bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil I RGVl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGVl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt „§§ 15 a bis 18“ zu lesen „§§ 16 bis 19“.

2. Auf S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt „bis 10 Meter Frontlänge“ zu lesen „bis 5 Meter Frontlänge“. Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung v. 21. 6. 1923 auf S. 581, § 15 a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Absatz 1 in der ersten Zeile statt „(§§ 15 bis 18)“ zu lesen „(§§ 15 bis 19)“; in der zweiten Zeile muß es statt „(§ 4, 16 Abs. 4, 17 Abs. 3)“ heißen „(§§ 4, 17 Abs. 5 § 18 Abs. 3)“.

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Uberschrift nicht „Artikel III“, sondern „Artikel IV“ zu lauten.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis. Von besonderer Wichtigkeit ist die im 1. Absatz enthaltene Bestimmung, daß die bestehenden besonderen Vergnügungssteuerordnungen alsbald den abgeänderten Bestimmungen anzupassen sind.

Wo demnach besondere Vergnügungssteuerordnungen bestehen, hat die betreffende Gemeinde alsbald zu beschließen, daß an Stelle der bisher geltenden Vergnügungssteuerordnung der Text der neuen Vergnügungssteuerordnung tritt. Zugelassene Abweichungen können hierbei berücksichtigt werden. Die Ausführung der abgeänderten Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer hat auch für die Jugendpflege insofern große Bedeutung, als alle Veranstaltungen, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen von jeder Vergnügungssteuer freizulassen sind (Artikel II § 2 Ziffer 3 und 4). Hierunter fallen auch gewerbsmäßige Veranstaltungen, sofern die Darbietungen hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige bestimmt sind.

Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruch-

nahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nichtberufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkstheile beitragen. Solche Veranstaltungen sind auch dann von der Besteuerung auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise für Entgelt erfolgen.

Groß Wartenberg, den 7. November 1923.

Feuerversicherung.

Durch die weitere Entwertung der deutschen Wälua sieht sich die Schlesiache Feueresozietät gezwungen, den Mindestbeitrag für jede Gebäudeversicherung und ebenso für jede Versicherung des beweglichen Eigentums auf

eine Goldmark

festzusetzen. Diese Festsetzung des Mindestbeitrages tritt von jetzt ab für jede Festmark- bzw. Papiermarkversicherung gleichmäßig ein.

Da die Beiträge zunächst noch in Papiermark gezahlt werden, so werden die Papiermarkbeiträge auf runde Millionen errechnet werden. Den Umrechnungskurs für die im Monat Januar 1924 fällig werdenden Beiträge werde ich noch bekanntgeben, wenn nicht bis dahin ein wertbeständiges Zahlungsmittel zur Einführung gelangt ist.

Ich mache hierbei die Versicherten darauf aufmerksam, daß sie den erhöhten Beitrag am besten dadurch ausnützen könnten, indem sie zu der Festmarkversicherung übergehen. Eine Festmarkversicherung, auch wenn sie nur zu einem geringen Prozentsatz genommen wird, gibt jedem Versicherten einen erheblich besseren und billigeren Schutz gegen Brandschaden als jede Papiermarkversicherung.

Groß Wartenberg, den 13. November 1923.

Unsere Kinder sind vom Lande wieder in die Stadt zurückgekehrt. Viele Wohlthaten haben sie auf dem Lande empfangen, hauptsächlich Kräftigung ihres Körpers. Die Hilfe des Landes war in diesem Jahre von besonderer Bedeutung für sie. Die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln gestaltete sich bei der großen Teuerung ungleich schwieriger als im Vorjahre. Umsonst lag es uns am Herzen, unsere erholungsbedürftigen Kinder fern von der Stadt in der Pflege der Landbevölkerung zu wissen. Wir erkennen es dankbar an, daß die Landbevölkerung alles getan hat, um den Kindern den Landaufenthalt lieb und wert zu machen. Die gesunde Luft, die reichliche Kost haben vorteilhaft auf die Kinder eingewirkt. Bei den meisten hat eine erhebliche Gewichts Zunahme festgestellt werden können. Daß sich zwischen Pflegeeltern und Kindern ein inniges Verhältnis gebildet

hat, geht daraus hervor, daß viele Kinder auch während des Winters draußen geblieben sind und von den Pflegeeltern wieder gefordert werden. Der Landaufenthalt wird unsern Kindern eine schöne Erinnerung fürs Leben bleiben. Alle, die die Wohlthaten eines längeren Landaufenthalts genossen haben, werden ihren Wohlthatern zeit lebens dankbar sein. Wieviele der draußen gewesenen Kinder würden lieber heute als morgen zu den gastlichen Stätten der Pflegeeltern zurückkehren. Von Herzen danken wir allen, die werktätige Nächstenliebe im Interesse der Gesundung und Kräftigung der Kinder geliebt haben. Zunächst den Herren Landräten, Vertretern des Landbundes, Bürgermeistern, Geistlichen und Lehrern, ohne deren treue Mithilfe wir unsere Arbeit nicht hätten ausführen können. Herzlichen Dank aber sagen wir auch den Pflegeeltern, die sich so liebevoll unserer Kinder angenommen haben. Wir bitten, diesen Dank den Pflegeeltern übermitteln zu wollen.

Gagen (Westf.), den 8. November 1923.

Namens der Stadtverwaltung.

Neu.

Oberbürgermeister

Zu- und Abgang von Ausländern.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche das Veränderungs-Verzeichnis über den im Monat Oktober d. Js. vorgekommenen Zu- und Abgang von Ausländern noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch mit Frist von 8 Tagen daran erinnert.

Es kommen also nur Veränderungen in Frage.

Groß Wartenberg, den 18. November 1923.

Das tiefe Herabhängen der Äste der an den öffentlichen Wegen stehenden Bäume ist für den Verkehr störend. Zur Beseitigung solcher Verkehrshindernisse ist der Wegebaupflichtige verbunden, gleichviel ob die Bäume auf oder neben dem Wegekörper stehen. In dem letzteren Falle können auch die Anlieger hierzu angehalten werden (§ 1 des Wegereglements vom 1. Januar 1767).

Das Abschneiden der zu tief hängenden Äste erfolgt alljährlich am zweckmäßigsten zur Zeit der Safruhe, im Spätherbst oder im Winter.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, derartige Hindernisse zu beseitigen, auch die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf die Beseitigung solcher Hindernisse hinzuwirken.

Groß Wartenberg, den 13. November 1923.

Dem Händler Karl Eschschol zu Sulowine ist durch die Handelszulassungsstelle auf Grund der durch den Herrn Regierungspräsidenten erteilten Ermächtigung die Erlaubnis zum Handel mit Geflügel im Regierungsbezirk Breslau erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 12. November 1923.

Der Händlerin Monika Rohla zu Domaslauitz ist durch die Handelszulassungsstelle die Erlaubnis zum Handel mit Eiern, Butter und Geflügel für die Kreise Gr. Wartenberg, Dels, Müllisch, Trebnitz mit der Maßgabe, daß die Ware an Verbraucher des Kreises Gr. Wartenberg und auf den Märkten in Festenberg abgesetzt wird, bis auf weiteres erteilt worden. Der Besuch der Märkte ist von der Polizeiverwaltung Festenberg zu bescheinigen.

Groß Wartenberg, den 8. November 1923.

Der Händlerin Pauline Rahl zu Schöneiche ist durch die Handelszulassungsstelle die Erlaubnis zum Handel mit Butter, Käse, Eiern, Geflügel und Waldfrüchten für die Kreise Groß Wartenberg und Dels unter der Bedingung erteilt worden, daß die Ware nur an Verk. außer des Kreises Groß Wartenberg und auf den Märkten in Festenberg abgesetzt wird. Der Besuch der Märkte ist von der Polizeiverwaltung Festenberg zu bescheinigen.

Groß Wartenberg, den 8. November 1923.

Folgenden Personen ist auf Grund der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 die Handelszulassung mangels eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses versagt worden.

1. Kaufmann Karl Petraf in Neumittelwalde für Butter.
2. Kaufmann Alfred Simon in Neumittelwalde für Getreide und Kartoffeln.

Groß Wartenberg, den 12. November 1923.

Der Landrat von Reinersdorf.

Die Wäsche wird so „schrecklich teuer!“ — das ist die immer wiederkehrende Klage der Hausfrau. Allerdings ist sie selbst nicht immer ganz schuldlos an der Verteuerung, weil sie oft so vielerlei Seifenpulver, Waschmittel und Seifen wahllos durch und nebeneinander verwenden, die sich in ihrer Verschiedenartigkeit, statt das Waschen zu erleichtern und zu fördern, gegenseitig in ihrer Waschwirkung behindern und hemmen. Die Hausfrau die mit Persil wäscht kann sich — und ihrem Geldbeutel! — keinen größeren Gefallen tun, als dieses Waschmittel genau nach der Gebrauchsanweisung zu verwenden d. h. es kalt aufzulösen und ohne die vielen ver-

teuernden Zutaten zu gebrauchen. Persil ist eben kein Seifenpulver, wie es hunderte gibt, es ist das Waschmittel, welches durch seine schmutzlösenden Eigenschaften die Wäsche selbsttätig wäscht und ihr zugleich das erwünschte blütenweiße Aussehen gibt. Durch Ausschaltung jeder eindringlichen Bearbeitung mit Waschbrett und Bürste wird so das Gewebe weitgehend geschont, ein Punkt, der in dieser Zeit der Teuerung natürlich auch von außerordentlicher Bedeutung ist!

An unsere Leser!

Mit besonderer Schwere hat sich die Entwertung der Mark in den letzten Wochen im Zeitungswesen ausgewirkt. Die Preise der Rohstoffe steigen ins Märchenhafte und dem Steigen des Index folgend, mußten Löhne und Gehälter vervielfacht werden. Allmählich wird die Substanz verzehrt, die Vorräte verschwinden und die Zeitungen sind zu neuen Käufen zu ungeheuerlichen Preisen gezwungen. Die Verlage müssen sonach die Preise den jetzigen Herstellungskosten anpassen. Die Bezugspreise werden in Gold- und Papiermark angegeben werden.

Für die zweite Novemberhälfte

beträgt der

Bezugspreis 25 Goldpfennige

oder entsprechende Papiermark nach dem Kurs am Tage der Zahlung. Es liegt somit im Interesse der Leser, sofort bei Vorlegung der Quittung zu zahlen.

Der Verlag.

Reisegepäckversicherung

beim Norddeutschen Lloyd
Agentur Gr. Wartenberg (W. Große)

Der Lloyd versichert Reisegepäck für Reisen und Aufenthalt in Deutschland, nicht nur während der Bahnbeförderung, sondern auch im Wagen, im Hotel, in der Pension usw. während der ganzen Abwesenheit vom Wohnort, also auf Wunsch auch auf mehrere Monate, zum Satz von Mk. — je 1000 Mk. Wert zuzüglich Kosten.

W. Große.

Ihre Wäsche wird viel zu teuer!

Die Not der Zeit verlangt Sparsamkeit an allen Enden. Auch für die Hauswäsche gilt das Gebot. Wenn Sie

Persil

verwenden und zwar richtig, nach Vorschrift, so brauchen Sie zur Erzielung einer tadellosen Wäsche nichts weiter als dieses und haben die halbe Arbeit! Persil

verbilligt die Wäsche!

Es ist — richtig angewandt — von viel größerer Ergiebigkeit als Sie wissen: Einmaliges, kurzes Kochen, und Sie haben eine saubere, blendend weiße Wäsche! Das mag erstaunlich klingen, ist aber so. Sie müssen es nur einmal versuchen. Nötig ist allerdings, daß Sie Persil genau nach der Gebrauchsanweisung verwenden, es kalt auflösen und ohne die vielen Zutaten gebrauchen, die seine gute Wirkung hemmen und das Waschen so sehr verteuern. Merken Sie sich: Persil ist kein Seifenpulver, wie es hunderte gibt, sondern es ist das Waschmittel, welches durch seine schmutzlösenden Eigenschaften die Wäsche selbsttätig wäscht und sie zugleich blendend weiß macht. Durch Ausschaltung jeder eindringlichen Bearbeitung mit Waschbrett und Bürste wird so das Gewebe weitgehend geschont. Versuchen Sie es einmal, und Sie werden erkennen:

Das Persilverfahren ist die wirtschaftlichste Waschmethode,
die es gibt!

Herzliche Bitte!

Wer hilft in dieser schweren Zeit den 250 Waisen der Armen Brüder vom hl. Franziskus in Berlin NW 21, Turmstr. 44. Jede Gabe wird dankbar angenommen; seien es Lebensmittel, Sachen, abgelegte Kleidung etc.

Helft uns, indem Ihr ein Scherflein an das Postcheckkonto Kath. Knaben-Waisenhaus Berlin 46678 sendet.

Für alles herzliches Vergeltes Gott von den
Brüdern des hl. Franziskus

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. BI

Ia Konservenringe

in allen Größen

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg,
Herrenstraße 27.